

## **Informationen zum Friedhof Fürfeld**

**Rechtsgrundlage** für die Nutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Fürfeld bildet die Friedhofssatzung vom 23.07. 2015

Der Friedhof ist in **zwei Bereiche** untergliedert

- a) **den Bereich in dem allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten** (das sind die Grabfelder A,B,C,D,E und F im Bereich um die Friedhofskapelle, sowie das Grabfeld H im neuen Friedhofsteil) und
- b) **den Bereich, in dem besondere Gestaltungsvorschriften gelten** (das sind die Grabfelder G und H).

Beisetzungen können vorgenommen werden in

1. Reihengrabstätten
2. Wahlgrabstätten (einstellig, zweistellig, Tiefgrab)
3. Urnenreihengrabstätten
4. Urnenwahlgrabstätten
5. Bestattungen oder Beisetzungen im Rasengrabfeld/Baumfeld

*Reihen- oder Urnenreihengrabstätten* sind solche Grabstätten, die nur für die Dauer der Ruhezeit (30/15 Jahre) zur Verfügung gestellt werden und nach Ablauf dieser Zeit abzuräumen sind. *Wahlgrab-oder Urnenwahlgrabstätten* sind solche Grabstätten an denen für die Dauer von 40/20 Jahren ein besonderes Nutzungsrecht erworben wird, das auch nach Ablauf dieser Zeitspanne einmal wieder erworben werden kann.

### **Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen**

**Grundsätzlich gilt, dass ein Grabmal oder eine Grabeinfassung nur mit schriftlicher Genehmigung errichtet werden darf. Den Antrag hierzu stellt in der Regel der Steinmetz, der mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt ist. Der Antrag ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Bad Kreuznach einzureichen.**

*Im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten folgende Maße:*

1. für die Grabeinfassung

Art des Grabes	Breite	Länge
Reihengrabstätte für Kinder	0,60 m	1,20 m
Reihengrabstätte	0,90 m	2,00 m
Urnenreihen- Urnenwahlgrabstätte	0,80 m	0,80 m
Wahlgrabstätte mit 1 Grabstelle	1,00 m	2,40 m
Wahlgrabstätte mit 2 Grabstellen	2,00 m	2,40 m

*Die Grabeinfassung darf nicht höher als 0,30 m und nicht stärker als 0,15 m sein. Als seitlicher Abstand zwischen den Grabstätten sind in beiden Friedhofsteilen 0,40 m einzuhalten.*

2. für die Grabsteine

Art des Grabes	Höhe	Breite/Höchstlänge
Reihengrabstätte für Kinder		
a) als stehendes Grabmal	a) bis 0,80 m	a) bis 0,45 m
b) als liegendes Grabmal	b) bis 0,40 m	b) 0,50 m
Reihengrabstätte		
a) als stehendes Grabmal	a) bis 0,95 m	a) bis 0,60 m
b) als liegendes Grabmal	b) bis 0,50 m	b) 0,70 m

Wahlgrabstätte mit 1 Grabstelle a) als stehendes Grabmal b) als liegendes Grabmal	a) bis 1,20 m b) bis 0,50 m	a) bis 0,60 m b) bis 0,90 m
Wahlgrabstätte mit 2 Grabstellen c) als stehendes Grabmal d) als liegendes Grabmal	c) bis 1,20 m d) bis 0,75 m	c) bis 1,20 m d) bis 1,20 m
Urnenreihengrabstätte Grabsteine sind nur in liegender Formzugelassen in den Abmessungen der Grabeinfassung	0,60 m	0,60 m

**Grabplatten, die bis zu 100 % der Grabfläche abdecken können, sind zulässig.**

*Im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften gilt folgendes:*

**Grabeinfassungen sind nicht erlaubt. Es dürfen nur liegende Grabsteine aufgebracht werden, die im Kopfteil bis 30 cm über die Erdoberfläche angehoben werden können. Es gelten folgende Maße:**

Art des Grabes	Breite	Länge	Stärke
Reihengrabstätte	bis 0,40 m	bis 0,60 m	bis 0,10 m
Wahlgrabstätte mit 1 Grabstellen	bis 0,40 m	bis 0,60 m	bis 0,10 m
Wahlgrabstätte mit 2 Grabstellen	bis 0,60 m	bis 0,80 m	bis 0,10 m

Für die Unterhaltung der Grabstätte und die Standsicherheit des errichteten Grabmales und der Einfassung ist der jeweilige Inhaber des Ruherechtes (bei Reihen-/ Urnenreihengrabstätten) bzw. des Nutzungsrechtes (bei Wahlgrabstätten) verantwortlich. Der jeweilige Inhaber des Rechtes sollte daher bei Lebzeiten bereits eine schriftliche Vereinbarung treffen, wer nach seinem Tode das Recht übernimmt. Diese Vereinbarung ist auch vom Rechtsnachfolger zu unterzeichnen. Tritt durch den Tod des bisherigen Rechteinhabers die Rechtsnachfolge ein, hat der Rechtsnachfolger die Ortsgemeinde zu unterrichten.

#### ***die Ruhezeiten***

Für jede(n) Verstorbene(n) ist nach dem Bestattungsgesetz eine Mindestruhezeit von 15 Jahren einzuhalten. Die Ruhezeit selbst richtet sich nach den örtlichen Bodenverhältnissen. So sind auf dem Friedhof in Fürfeld für *Erdbestattungen 30 Jahre und für Urnen 15 Jahre* Ruhezeit festgelegt.

#### ***Abräumen von Grabstätten***

Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit werden die Grabflächen von der Ortsgemeinde abgeräumt. Hierbei sind Grabstein, Einfassung, Fundamente und Bewuchs vollständig zu entfernen.

***Noch Fragen zum Friedhof***, dann wenden Sie sich bitte an den Ortsbürgermeister oder den für Friedhofsangelegenheiten zuständigen Sachbearbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung in Bad Kreuznach (Ortsteil Bad Münster am Stein-Ebernburg), Rheingrafenstr. 11, Herrn Schlarb, Tel. 06708-610441; oder E-Mail: [schlarb@vgvkh.de](mailto:schlarb@vgvkh.de)

**Ihre Ortsgemeinde Fürfeld**